

Gemeinde Heiligenberg

Bodenseekreis

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

vom 13.11.2001

aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) und §§ 2, 8 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 28. Mai 1996 (GBl. S. 481) hat der Gemeinderat der Gemeinde Heiligenberg am 13.11.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Die Gemeinde Heiligenberg erhebt für Amtshandlungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2

Gebührenfreiheit

(1) Gebühren werden nicht erhoben für Amtshandlungen, die

1. Angelegenheiten der öffentlichen Fürsorge und der Kriegsopferversorge, die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes und des Heimkehrergesetzes sowie des Ausweisgesetzes für Schwerbehinderte betreffen;
2. die Durchführung des Wehrpflichtgesetzes sowie des Unterhaltssicherungsgesetzes betreffen;
3. dem Arbeitsfrieden dienen;
4. sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben;
5. Gnadensachen betreffen;

6. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden;
 7. in Verfahren vorgenommen werden, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe;
 8. geringfügiger Natur sind, insbesondere einfache Auskünfte.
- (2) Von der Entrichtung der Gebühr sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit
1. das Land Baden-Württemberg;
 2. die Bundesrepublik Deutschland;
 3. die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder Bundes für Rechnung des Landes oder Bundes verwaltet werden;
 4. die Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände in Baden-Württemberg;

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder in sonstiger Weise auf Dritte umzulegen. Nicht befreit sind ferner die in § 6 Abs. 4 des Landesgebührengesetzes genannten Sondervermögen, Betriebe und Unternehmen.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet
1. wer die Amtshandlung veranlaßt oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Für Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 2,50 EURO bis 2.500,00 EURO zu erheben.
- (2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 2,50 EURO.

§ 5 Auskunftspflicht

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen.

§ 6 Entstehung der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der Amtshandlung, für die sie erhoben wird. Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 4 Satz 3 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 3 dieser Satzung mit Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.

§ 7 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Gebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.
- (3) Die Vornahme einer Amtshandlung kann davon abhängig gemacht werden, daß die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit gewährleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung eintreten würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

§ 8 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die, der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen wird besonders verlangt, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen. Der Ersatz der Auslagen wird in der tatsächlichen Höhe verlangt, wenn für eine Amtshandlung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere
 1. Telegrammgebühren;
 2. Reisekosten;
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen;
 4. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung;
 5. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen;
 6. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Schlußvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 06.02.1996 einschließlich aller ergangenen Änderungen und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Ausgefertigt
Heiligenberg, 14.11.2001

Amann
Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 4 GemO wird auf Folgendes hingewiesen:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Erlaß dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluß nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluß beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Heiligenberg, 14.11.2001

Amann
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

| lfd. Nr. | Amtshandlung | Gebühr EURO |
|----------|--|---|
| 1 | Ablehnung eines Antrages usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung wegen Unzuständigkeit gebührenfrei | 1/10 bis volle Gebühr mind. 2,50 EURO |
| 2 | allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung) | 2,50 bis 2.500,00 EURO |
| 3 | Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergleichen, die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist | 2,50 bis 100,00 EURO |
| 4 | Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche mündliche Auskünfte sind gebührenfrei | 2,50 bis 50,00 EURO |
| 5 | Baugesetzbuch | |
| 5.1 | Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 20 Abs. 2 BauGB (Teilungsgenehmigung nicht erforderlich oder als erteilt geltend) | 8,00 EURO |
| 5.2 | Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts) | 8,00 EURO |
| 6 | Bauordnungsrecht | |
| 6.1 | Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 LBO) | 0,5 vom Tausend der Bau- bzw. Abbruchkosten, mind. 25,00 EURO |
| 6.2 | Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO | 0,5 vom Tausend der Bau- bzw. Abbruchkosten, mind. 25,00 EURO |
| 6.3 | Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnissgabeverfahren | 5,00 EURO je zu benach- richtigendem Angrenzer |
| 7 | Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen | 2,50 bis 500,00 EURO |
| 8 | Beglaubigung, Bestätigung | |
| 8.1 | amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrages beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz | 2,50 bis 125,00 EURO |

| | | |
|--------|---|--|
| 8.2 | Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite | 2,50 EURO |
| 8.3 | Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite | 2,50 EURO |
| 8.4 | wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 20) hinzu | |
| 9 | Bescheinigungen | |
| 9.1 | Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist) | 2,50 EURO |
| 9.2 | Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechtes (z. B. §§ 10b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen) sind gebührenfrei | |
| 10 | Bestattungsrecht | |
| 10.1 | Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44, 45 Bestattungsgesetz) | 10,00 EURO |
| 10.2 | Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 BestattungsVO) | 5,00 EURO |
| 10.3 | Ausnahmegenehmigungen im Bestattungswesen (z.B. Bestattung Ortsfremder) | 10,00 bis 500,00 EURO |
| 11 | Feiertagsrecht | |
| 11.1 | Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz) | 10,00 bis 50,00 EURO |
| 11.2 | Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz) | |
| 11.2.1 | pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 03.00 Uhr bis 24.00 Uhr verboten sind | 25,00 bis 100,00 EURO |
| 11.2.2 | pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind | 50,00 bis 200,00 EURO |
| 12 | Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder | |
| 12.1 | bei Sachen bis zu einem Wert von 500,00 EURO | 2% des Wertes mind. 2,50 EURO |
| 12.2 | bei Sachen über einem Wert von 500,00 EURO | 2% von 500,00 EURO + 1% des Mehrwertes |
| 12.3 | bei Tieren | tatsächliche Auslagen + 10% Bearbeitung |

| | | |
|--------|--|---|
| 13 | Genehmigungen , Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergleichen aller Art, soweit nichts anders bestimmt ist | 2,50 bis 500,00 EURO |
| 13.1 | Wirtschaftserlaubnis nach § 12 GastVO je Tag | 25,00 EURO |
| 13.2 | Sperrzeitverkürzung je angefangene Stunde | 15,00 EURO |
| 14 | Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstandes | 1% bis 5%, mindestens jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme 12,50 EURO |
| 15 | Geschäftsstelle des Gutachterausschusses | |
| 15.1 | Auskunft aus der Kaufpreissammlung | 2,50 bis 50,00 EURO |
| 15.2 | Auskunft über Bodenrichtwerte | 2,50 bis 25,00 EURO |
| 16 | Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person | 25,00 EURO |
| 17 | Melderecht | |
| 17.1 | Auskünfte aus dem Melderegister | |
| 17.1.1 | einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG) | 5,00 EURO |
| 17.1.2 | erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG) | 10,00 EURO |
| 17.1.3 | Gruppenauskunft (§§ 32 Abs. 3, 34 Abs. 1, 2 und 3 MG) jeweils für jede Person auf die sich die Auskunft erstreckt | 2,50 EURO |
| 17.1.4 | Gruppenauskunft nach Nr. 16.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird | 15,00 bis 2.500,00 EURO |
| 17.2 | Datenübermittlungen | |
| 17.2.1 | Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt | 2,50 EURO |
| 17.2.2 | Datenübermittlung nach Nr. 17.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde | 10,00 bis 2.500,00 EURO |
| 17.2.3 | Datenübermittlung an den Süddeutschen Rundfunk und an den Südwestrundfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale (GEZ) | 0,15 EURO je Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt |
| 17.3 | Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung für Bürgermeister-Bewerber (§ 10 Abs. 4 KomWG) | 20,00 EURO |
| 17.4 | Bescheinigungen der Meldebehörde zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte | 5,00 EURO |
| 17.5 | sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde | 2,50 bis 500,00 EURO |

| | | |
|--------|--|---|
| 17.6 | Gebührenfrei sind | |
| 17.6.1 | die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung | |
| 17.6.2 | die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG) | |
| 17.6.3 | die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung oder Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG) | |
| 17.7 | Lohnsteuerkarten Ausstellung von Ersatzlohnsteuerkarten für verlorengewundene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Lohnsteuerkarten | 5,00 EURO |
| 18 | Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.) | |
| 18.1 | wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr dem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat | 5,00 bis 250,00 EURO |
| 18.2 | bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührensatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung) | 1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 18.1, mindestens 2,50 EURO |
| 19 | Sammlungswesen Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz | 10,00 bis 200,00 EURO |
| 20 | Schreibgebühren | |
| 20.1 | Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet) | |
| 20.1.1 | für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefaßt sind | 5,00 EURO |
| 20.1.2 | für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefaßt sind | 10,00 EURO |
| 20.1.3 | für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird, sie beträgt je angefangene Viertelstunde | 7,50 EURO |
| 20.2 | für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben | |
| 20.2.1 | bei einem Format bis zu DIN A 4 für die erste Seite für jede weitere Seite | 0,80 EURO 0,50 EURO |
| 20.2.2 | bei einem größeren Format für die erste Seite für jede weitere Seite | 1,30 EURO 1,00 EURO |
| 20.3 | Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand je Seite | 0,50 bis 2,50 EURO |

| | | |
|----|--|--|
| 21 | Straßenrechtliche Sondernutzung Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus | 25,00 bis 250,00 EURO |
| 22 | Besondere Verwaltungsgebühr für die Vornahme einer Amtshandlung, wenn diese mutwillig beantragt oder erschwert wird und dadurch ein besonderer Verwaltungsaufwand entsteht | 5,00 bis 250,00 EURO |
| 23 | Zurücknahme eines Antrages | 1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr min. 2,50 EURO |
| 24 | Ausgabe einer Ersatz-Hundesteuermarke | 5,00 EURO |
| 25 | Erlaubnis nach § 15 Abs. 1 Polizeiverordnung (Plakatierung, Aushang Werbeträger) | 25,00 EURO |